



**Satzung  
für die Caritas-Konferenzen  
Deutschlands (CKD)  
Diözesanverband Freiburg e.V.  
- Das Netzwerk von Ehrenamtlichen -**

## **Präambel**

**Der Diözesanverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD) in der Erzdiözese Freiburg e.V. ist ein katholischer Verband freiwillig sozial engagierter ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in Seelsorgeeinheiten/Gemeinden und Einrichtungen, die sich für Menschen in Not und für die Interessen der freiwillig sozial Engagierten einsetzen. Damit tragen sie dazu bei, im Geiste des Evangeliums den Auftrag der Kirche zur solidarischen Hilfe zu verwirklichen.**

**Die heilige Elisabeth, der heilige Vinzenz und Luise von Marillac haben zu ihrer Zeit Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungsweisend waren. Auch heutige caritativ tätige Gruppen sind im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet, neue Formen des Dienstes zu entwickeln.**

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Caritativ tätige ehrenamtliche Frauen und Männer in Seelsorgeeinheiten/Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg, in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und in sonstigen sozialen Projekten schließen sich zu einem CKD-Diözesanverband Freiburg zusammen.
- (2) Der Verband trägt den Namen „Caritas-Konferenzen Deutschlands, Diözesanverband Freiburg e.V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“.
- (3) Der CKD-Diözesanverband ist in das Vereinsregister des Registergerichts Freiburg eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg.
- (4) Der CKD-Diözesanverband ist ein anerkannter katholischer caritativer Fachverband im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und damit diesem und dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.
- (5) Der CKD-Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. - Das Netzwerk von Ehrenamtlichen.
- (6) Dem CKD-Diözesanverband sind die CKD-Gruppen (Caritas-Konferenzen, Krankenhaus-Hilfe, Altenheim-Hilfe und sonstige Projekte und Initiativen) und die CKD-Dekanats- und Ortsverbände angeschlossen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)**  
**CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der CKD-Diözesanverband hat den Zweck, die caritative Arbeit Ehrenamtlicher zu fördern, die in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch unter ihnen anzuregen, sowie die Mitglieder im Bundesverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. und in anderen kirchlichen und politischen Gremien zu vertreten.
- (2) Der CKD-Diözesanverband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Anregung zur Gründung und Förderung von caritativen Gruppen in Seelsorgeeinheiten/Gemeinden und Einrichtungen sowie deren Zusammenschluss zu „Runden Tischen“ auf Orts- und Dekanatssebene
  - b) Bildungsarbeit und Beratung im Aufgabenbereich der caritativen Gruppen
  - c) beratende Hilfe für soziale Projekte und Helferinitiativen
  - d) Förderung der Krankenhaushilfe, der Altenheimhilfe und entsprechender Initiativen
  - e) Pflege und Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins
  - f) Vertretung der caritativen Gruppen bei entsprechenden Organisationen im kirchlichen und öffentlichen Bereich
  - g) Zusammenarbeit mit dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg e.V., seinen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften
  - h) Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen sozialer Zielsetzung
  - i) Unterstützung der Seelsorgeeinheiten/Kirchengemeinden, ihren caritativen Auftrag erfüllen zu können
  - j) Gewährung von Hilfen in sonstigen Notsituationen
  - k) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der CKD-Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des CKD-Diözesanverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (4) Der CKD-Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CKD-Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CKD-Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CKD-Diözesanverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des CKD-Diözesanverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Zur Wahrnehmung der Geschäfte unterhält der CKD-Diözesanverband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von dem/der Geschäftsführer(in) geleitet wird.

**II. MITGLIEDSCHAFT**

**§ 3 Mitglieder**

- (1) Der CKD-Diözesanverband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die sich im Sinne des CKD-Diö-

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)**  
**CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

zesanverbandes ehrenamtlich caritativ engagieren.

- (3) Korporative Mitglieder des CKD-Diözesanverbandes können ehrenamtliche Initiativen werden, wenn ihre Ziele denen des CKD-Diözesanverbandes entsprechen und eine Zusammenarbeit über die Seelsorgeeinheit/Gemeinde hinaus angestrebt wird.
- (4) Personen, die sich caritativ ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde/Pfarrei oder in einer caritativen Einrichtung (insbesondere in einem Krankenhaus oder Altenpflegeheim) oder in sonstigen sozialen Projekten engagieren, können sich zu einer Gruppe oder Caritas-Konferenz zusammenschließen und die korporative Mitgliedschaft beantragen. Sie erwerben die persönliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe oder Caritas-Konferenz. Die jeweilige Gruppe bzw. Caritas-Konferenz wird durch eine(n) Leiter(in) oder ein Leitungsteam vertreten.
- (5) Die jeweiligen Gruppen oder Caritas-Konferenzen können CKD-Dekanats- oder Ortsverbände bilden oder sich bestehenden anschließen. Die CKD-Dekanats- und Ortsverbände wählen jeweils eine(n) Vorsitzende(n). Der Zusammenschluss und das Ergebnis dieser Wahlen muss vom CKD-Diözesanvorstand bestätigt werden.
- (6) Die Caritas-Konferenzen und Gruppen der Krankenhaus-Hilfe und Altenheim-Hilfe der CKD-Dekanats- und Ortsverbände sind korporative Mitglieder des CKD-Diözesanverbandes. Die sonstigen Gruppen können ihre korporative Mitgliedschaft unmittelbar im CKD-Diözesanverband erwerben.
- (7) Die Mitglieder der Gruppen und der CKD-Dekanats- und Ortsverbände sind gleichzeitig Mitglieder des CKD-Diözesanverbandes und der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. – Das Netzwerk von Ehrenamtliche.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den CKD-Diözesanverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (2) Mit dem Antrag auf korporative Mitgliedschaft ist gleichzeitig eine(n) Vertreter(in) zu benennen, der/die die Gruppe in der Delegiertenversammlung vertreten soll. Mit dem Aufnahmebeschluss entscheidet der Vorstand gleichzeitig über die Bestätigung des vorgeschlagenen Vertreters.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft auf Ortsebene wird bei der jeweiligen Gruppe beantragt und von dieser beschlossen. Die Mitgliedschaftsrechte werden innerhalb der jeweiligen Gruppe wahrgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
  - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
  - c) bei Auflösung einer Gruppe oder eines CKD-Dekanats- oder Ortsverbandes;
  - d) durch Ausschluss eines Mitglieds
    - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des CKD-Diözesanverbandes

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)  
CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

oder der Caritas schädigenden Verhaltens;

- bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, kann es binnen einer Frist von zwei Wochen dem Ausschluss widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

- (5) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **III. ORGANE**

#### **§ 5 Organe des CKD-Diözesanverbandes**

- (1) Organe des CKD-Diözesanverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Diözesanrat
3. die Delegiertenversammlung

- (2) Zu Sitzungen des Diözesanrates und zu Delegiertenversammlungen können caritativ engagierte Personen, insbesondere Mitglieder gemäß § 3 eingeladen werden. Sie nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Diözesanvorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) drei weitere Vorstandsmitglieder
- d) der/die Geistliche Begleiter(in)
- e) ein Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder eine vom Vorstand benannte Vertreterin bzw. ein von ihm benannter Vertreter
- f) der/die Geschäftsführer(in)

- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1) Buchstaben a) – c) werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Vorstandsmitglied gemäß Buchstabe d) wird auf Vorschlag und nach Beratung durch den Vorstand vom Erzbischof von Freiburg ernannt. Die Vorstandsmitglieder gemäß Buchstaben e) und f) sind Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes. Der/die Geschäftsführer(in) wird im Einvernehmen mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg vom Vorstand berufen.

- (3) Die Wahl der/des Diözesanvorsitzenden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Erzbischofs von Freiburg und ist dem Verband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. mitzuteilen.

- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)  
CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der CKD-Diözesanverband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) zur Vertretung nur befugt sind, wenn der/die Diözesanvorsitzende verhindert ist.

**§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des CKD-Diözesanverbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Diözesanrates und der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Vorstand überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte des CKD-Diözesanverbandes dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bis auf e) und f) ehrenamtlich tätig. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanrat.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/ den Diözesanvorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit der/dem Diözesanvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Diözesanvorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

**§ 8 Diözesanrat**

- (1) Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus
  1. der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates
  3. drei weiteren Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Diözesanrates gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Diözesanrates beratend teilzunehmen, sofern der Diözesanrat im Einzelfall keinen anderweitigen Beschluss fasst.

## **Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD) CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

- (4) Den Mitgliedern des Diözesanrates kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Dem Diözesanrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Beratung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung) des CKD-Diözesanverbandes;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Wahl des Prüfungsausschusses gemäß § 12 und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
  - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Entscheidung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;
  - g) die Beratung der Entwicklungen der Verbandsarbeit.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Diözesanrates beträgt drei Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Diözesanrates. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Diözesanrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Diözesanrat auf seiner nächsten Sitzung eine Person für den Rest der Amtsperiode nach.

### **§ 9 Sitzungen des Diözesanrates**

- (1) Der Diözesanrat wird von seiner/-m Vorsitzenden bzw. seiner/-m stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich einmal im Geschäftsjahr einberufen. Er wird darüber hinaus nach Bedarf einberufen.
- (2) Die schriftliche Einladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit, Tag und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Diözesanrates werden von der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates geleitet.
- (4) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich die/der Vorsitzende des Diözesanrates bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende des Diözesanrates befinden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied des Diözesanrates beantragt wird.
- (5) Über die Sitzungen des Diözesanrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  1. dem Diözesanvorstand
  2. dem Diözesanrat

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)  
CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

3. je einem/einer Leiter(in) der CKD-Gruppen oder deren Vertreter(in),
  4. je einem/einer Vertreter(in) der korporativen Mitglieder des CKD-Diözesanverbandes, die von diesen entsandt werden,
  5. den persönlichen Mitgliedern des CKD-Diözesanverbandes.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegt
- a) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Diözesanrates;
  - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  - d) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - e) die Entscheidung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Diözesanrates;
  - f) die Beratung und Beschlussfassung über Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Arbeit;
  - g) die Beratung über Grundsatzfragen des Ehrenamtes;
  - h) die Beratung grundsätzlicher Fragen der Caritasarbeit;
  - i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des CKD-Diözesanverbandes sowie über die Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform.

### **§ 11 Sitzungen der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des CKD-Diözesanverbandes erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des CKD-Diözesanverbandes verlangt wird.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird durch die/den Diözesanvorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Diözesanvorsitzende(n) schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Diözesanvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die in § 10 Absatz 1 aufgeführten Mitglieder und Vertreter(innen) haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Auf eine Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem/einer stimmberechtigten Vertreter(in) beantragt wird.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vertreter(innen) anwesend ist. Muss eine Delegiertenversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertre-

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)**  
**CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

ter(innen) gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (7) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen sowohl bei der Wahl des Diözesanvorstandes als auch bei der Wahl des Diözesanrates die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie die weiteren Mitglieder.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Diözesanvorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Prüfungsausschuss**

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei vom Diözesanrat jeweils für drei Jahre gewählte Prüfer(innen), die nicht dem Vorstand bzw. dem Diözesanrat angehören, zu prüfen. Sie erstatten dem Diözesanrat Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### **§ 13 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe und des Prüfungsausschusses haften dem CKD-Diözesanverband gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 14 Jahresabschluss, Prüfungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Der CKD-Diözesanverband ist verpflichtet, den Jahresabschluss jährlich prüfen und bestätigen zu lassen.
- (2) Der CKD-Diözesanverband anerkennt die Rechte und Befugnisse des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. gemäß § 7 dessen Satzung. Die Durchführung dieser Bestimmung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Der CKD-Diözesanverband verpflichtet sich, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dessen Aufgaben als Spitzenverband erforderlich sind.

#### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des CKD-Diözesanverbandes**

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des CKD-Diözesanverbandes können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Delegiertenversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern unter Beachtung von § 16 beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 11 Absatz 3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.
- (2) Bei Auflösung des CKD-Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Erzbistum Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)  
CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

**§ 16 Kirchliche Ausrichtung des CKD-Diözesanverbandes**

- (1) Der CKD-Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.
- (2) Der Vorstand des CKD-Diözesanverbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat auf dessen Verlangen über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des CKD-Diözesanverbandes und seiner Haushalts- und Wirtschaftsprüfung einzuholen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
  - a) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter.
  - b) Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantierklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von Euro 50.000 und höher.
- (4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des CKD-Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.
- (5) Der CKD-Diözesanverband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codes des kanonischen Rechts).
- (6) Der CKD-Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der CKD-Diözesanverband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“.

**§ 17 Übergangsregelung**

- (1) Aufgrund der Satzungsänderung vom 11.03.2014 werden die nach § 8 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 der Satzung neu zu wählenden Mitglieder des neugeregelten Diözesanrates entgegen § 8 Abs. 6 der Satzung einmalig nur für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, unmittelbar im Anschluss an die Satzungsneufassung die neuen Mitglieder des Diözesanrates gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Satzung zu wählen.
- (3) Die in der CKD-Delegiertenversammlung am 13.03.2013 gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben auf der Grundlage der damaligen Satzung (Fassung vom 05.10.2006) vier Jahre im Amt. Der CKD-Diözesanrat wählt erstmals im Jahre 2017 die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

**Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD)  
CKD-Diözesanverband Freiburg e.V.**

---

**§ 18 Inkrafttreten**

Die hier vorgelegte Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2015 verabschiedet.

Freiburg, den 26.03.2015

*Beritke Köstle*

.....  
CKD-Diözesanvorsitzende

*Mark. Schneider-Böck*

.....  
CKD-Diözesangeschäftsführerin

**AZ: IV-58.54.10-13254**

**G e n e h m i g t**

Freiburg i. Br., 24.04.2015

Erzbischöfliches Ordinariat  
Im Auftrag



*Romero*  
Romero